



Nachweis der kinderärztlichen Untersuchung zum Besuch einer Kindertagesstätte

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

aufgrund der Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) und des bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) sind alle Erziehungsberechtigten **verpflichtet** die Teilnahme ihrer Kinder an den Früherkennungsuntersuchungen, den sog. U-Untersuchungen, U1 bis U9 und J1, sicherzustellen.

Der Träger der Einrichtung, sowie das betreuende Fachpersonal muss sich zu Beginn des Besuches der Einrichtung Kenntnis über den Entwicklungsstand des Kindes verschaffen und darauf hinwirken, dass mit dem Kind die notwendigen Früherkennungsuntersuchungen wahrgenommen werden.

Das Personal ist verpflichtet bei der Aufnahme einen Nachweis von den Personenberechtigten über die Teilnahme des Kindes an der altersgemäßen Früherkennungsuntersuchung anzufordern. Es ist notwendig, diesen Nachweis bei Abschluss des Betreuungsvertrages vorzuweisen.

Der Nachweis kann in Form eines ordnungsgemäß abgestempelten und unterschriebenen Untersuchungshefts oder durch die entsprechende Bestätigung des Kinderarztes vorgelegt werden.
